

VSG 06 / B3 / 14

## B e s c h l u s s

Einspruch des Vereins 2 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Männer vom 14.10.2014 wegen Einsatzes eines nichtspielberechtigten Spielers im Meisterschaftsspiel Verein 1 – Verein 2 am 27.09.2014.

In der o. a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Vereins 2 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu  $\frac{1}{4}$  verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

### Begründung:

1. Gemäß § 37 Ziff. 7 RO/DHB müssen Rechtsbehelfsschriften unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von  
a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter. Im vorliegenden Fall ist das Einspruchsschreiben von zwei Vertretern der Handballabteilungsleitung, jedoch von keinem Vorstandsmitglied des Hauptvereins unterschrieben.

2. Gemäß § 37 Ziff. 3 RO/DHB müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein, oder innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden.

Auf dem Verbandstag des Handball-Verbandes Berlin am 26.04.2014 wurde beschlossen, dass neben der Einspruchsgebühr auch ein Auslagenvorschuss zu zahlen ist.

Im vorliegenden Fall wurde nur die Einspruchsgebühr, jedoch kein Auslagenvorschuss eingezahlt.

3. Gemäß § 37 Ziff. 6 müssen alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

Im vorliegenden Rechtsbehelf wird lediglich darum gebeten, die Wertung eines Spieles zu prüfen. Hier hätte der Einspruchsführer z.B. genau aufführen müssen woher er die Information hat, dass der Spieler 1 spielberechtigt sei.

Auch sollte der Einspruchsführer dem Verbandssportgericht sämtliche zur Urteilsfindung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall z. B. den Antrag auf Ausstellung eines Spielausweises, den Spielberichtsbogen sowie die Bescheide der Spielleitenden Stelle.

Somit ist der Einspruch nicht formgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 4 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 45,50 € festgesetzt.  
Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 €	¼ der Rechtsbehelfsgebühr
25,00 €	Verwaltungskostenpauschale
<u>8,00 €</u>	Verbandssportgericht
<u>45,50 €</u>	

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht

gez. Konstantin Büttner  
Geschäftsstellenleiter

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1